

TanzSportCentrum Bad Salzuflen e. V.

Jugendordnung

1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TanzSportCentrum Bad Salzuflen e.V. (im folgenden TSC Bad Salzuflen e.V. genannt) sind alle Jugendlichen bis zur Volljährigkeit sowie die gewählten Mitarbeiter / innen der Jugendabteilung.

2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des TSC Bad Salzuflen e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des TSC Bad Salzuflen e.V sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßen Zusammenlebens
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

3 Organe

Organe der Jugend des TSC Bad Salzuflen e.V. sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuss

4 Vereinsjugendversammlung

- a) Die Vereinsjugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend des TSC Bad Salzuflen e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung. Neben der ordentlichen Jugendversammlung gibt es auch die Möglichkeit der außerordentlichen Jugendversammlung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung ist:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- c) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. sie wird vom / von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
- e) Der Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das (12.) Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - dem / der Jugendwart/in
 - und je 1 männlichen und 1 weiblichen Jugendvertreter, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.
- b) Der/die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen und ist Mitglied im Vorstand des TSC Bad Salzuflen e.V.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom / von der Jugendwart/in eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnungen können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.